

7 Studienordnung der Rettungsdienst-Akademie Franz Heinzmann GmbH

Stand: 18.01.2011

Einleitung

Die Rettungsdienst-Akademie besitzt eine leistungsfähige Organisationsstruktur, welche es allen Studierenden ermöglicht, innerhalb der vorgesehenen Zeit und mit den vorgegebenen Kosten das gewünschte Studium abzuschließen. Diese Studienordnung ist die Beschreibung dieser Organisationsstruktur. Studierende, welche sich an dieser Studienordnung orientieren, können so zeit- und kostengünstig studieren.

Konsequenzen

Die Organisationsstruktur der Rettungsdienst-Akademie ist auf die Beachtung dieser Studienordnung ausgerichtet. Ein Verstoß gegen die Studienordnung kann durch die Studienleitung in der Regel nicht kompensiert werden. Studierende, welche sich nicht an dieser Studienordnung orientieren, müssen deshalb mit zusätzlichen Kosten und mit zusätzlicher Studienzeit rechnen. Dies ist keine Strafe, sondern die natürliche Konsequenz.

§ 1 Anmeldung zum Studium

- (1) Die Anmeldung zum Studium muss auf einem dem Fernunterrichtsschutzgesetz entsprechenden Formular erfolgen.
- (2) Die zur Anmeldung lt. Lehrgangsbeschreibung erforderlichen Dokumente sollen mit der Anmeldung eingereicht werden. Bei unvollständigen Unterlagen kann die Studienleitung eine vorläufige Aufnahme vornehmen. Die vorläufige Aufnahme berechtigt zum Studium der Lehrbriefe und zur Einsendung der Erfolgskontrollen zur Korrektur. Sie berechtigt nicht zur Teilnahme an Seminaren und zur Ableistung von Praktika.

§ 1a Allgemeiner Studienplan

- (1) Mit der Aufnahmebestätigung der Akademie erhält der Studierende einen allgemeinen Studienplan.
- (2) Die dort genannten Studienmonate kennzeichnen lediglich die verbindliche Reihenfolge des Studiums, müssen jedoch nicht mit bestimmten Kalendermonaten identisch sein, da der Studierende sein Studententempo selbst bestimmt. Ferner müssen diese hinsichtlich der Terminplanung der Seminare angepasst werden.
- (3) Der Studienplan enthält die Bezeichnungen der Lehrbriefe der einzelnen Studienmonate. Ab dem zweiten Monat werden die Lehrbriefe für mehrere Monate zusammen in einem Ordner geliefert. Der Studierende prüft jeweils sofort, ob er die monatlich richtigen Lehrbriefe erhalten hat, und teilt der Studienleitung Unstimmigkeiten unverzüglich mit. Bei Reklamationen innerhalb vier Wochen

wird kostenlos Ersatz geliefert. Bei späteren Reklamationen ist der Ersatz kostenpflichtig mit € 15,00 pro Lehrbrief.

§ 1b Änderungen des Studienplans

(1) Die Akademie hat das Recht und die Pflicht, die Studienpläne ständig an den neuesten fachwissenschaftlichen Stand anzupassen, neue behördliche Auflagen zu erfüllen, sowie neuen wichtigen pädagogischen Erfordernissen nachzukommen, um das Ausbildungsziel nicht zu gefährden. Aus diesem Grund kann und muss die Akademie auch während des laufenden Studiums den Studienplan ändern, wenn dies zur Erreichung des Ausbildungsziels erforderlich ist. Die Studiengebühren erhöhen sich durch diese notwendigen Änderungen nicht.

(2) Die Änderungen können Lehrbriefe betreffen, diese können entfernt, getauscht, erweitert, gekürzt oder hinzugefügt werden. Der Studierende ist zur Bearbeitung dieser geänderten Lehrbriefe verpflichtet.

(3) Im Nahunterricht (Seminare) sowie in den Praktika können Kürzungen oder Erweiterungen notwendig sein. Auch hier ist die Teilnahme verbindlich.

§ 1c Persönlicher Studienplan

(1) Wenn der Studierende sofort mit der Studienanmeldung auch die Seminare reserviert, erhält er einen persönlichen Studienplan. Dort wird neben dem konkreten Datum das entsprechende Element des Fernstudiums genannt.

(2) Der persönliche Studienplan kann weder nachträglich erstellt, noch geändert werden. Der Studierende muss diesen daher bei Verzögerungen selbst handschriftlich anpassen.

§ 2 Erfolgskontrollen

(1) Die lt. Lehrplan vorgesehenen Erfolgskontrollen müssen vollständig eingesandt werden.

(2) Im Kopf tragen Sie bitte Ihre Anschrift und Studiennummer ein, da sonst eine Rücksendung und pädagogische Dokumentation nicht möglich ist.

(3) Bitte heften Sie die Erfolgskontrolle eines Lehrbriefes jeweils zusammen und senden diese zusammen mit den anderen Erfolgskontrollen ein.

(4) Schreiben oder heften Sie nicht die Aufgaben verschiedener Fächer oder Lektionen zu einem Satz zusammen.

(5) Senden Sie uns keine Klarsichthüllen, Schnellhefter oder Ähnliches.

(6) Falls diese Punkte vom Studierenden nicht beachtet werden, führt dies zu Punktabzug und Verzögerungen bei der Korrektur.

§ 3 Seminare

(1) Die Seminartermine werden frühzeitig in unserer Website bekannt gegeben.

(2) Jeder Studierende hat die Möglichkeit, sich sofort nach der Anmeldung für die Seminare anzumelden und sich dadurch jeweils einen Platz zu reservieren. Falls er diese Möglichkeit nicht nutzt, geht er das Risiko ein, dass die gewünschten Seminare ausgebucht sind und sich dadurch der Studienabschluss verzögert.

(3) Dem Studienplan kann entnommen werden, welche Erfolgskontrollen, Seminare und Praktika Voraussetzung für den Besuch des Seminars sind. Es sind

die Erfolgskontrollen / Seminare / Praktika, welche oberhalb des betreffenden Seminars im Studienplan stehen.

(4) Die Anmeldung muss über unsere Website oder auf dem entsprechenden Formular erfolgen.

(5) Nach Eingang der Anmeldung erhält der Studierende eine Mitteilung der Studienleitung:

(5a) Entweder wird ihm mitgeteilt, dass der Seminarplatz verbindlich reserviert ist. In diesem Fall sind die erforderlichen Erfolgskontrollen bis zum Einsendeschluss einzusenden.

(5b) Oder der Studierende erhält eine Mitteilung, dass alle Seminarplätze bereits reserviert sind und er einen Platz auf der Warteliste erhalten hat. Dies ist möglich, wenn der Studierende sich später als vier Wochen nach Studienbeginn anmeldet. Er hat dies bewusst in Kauf genommen, da er auf die Möglichkeit zu Studienbeginn hingewiesen wurde.

(6) Vier Wochen vor dem Seminar wird festgestellt, ob die erforderlichen Erfolgskontrollen eingereicht wurden.

(6a) Falls alle Voraussetzungen erfüllt sind, erhält der Studierende die Zulassung und Einladung zum Seminar. Diese wird jedoch nachträglich ungültig, falls die Erfolgskontrollen im Durchschnitt mit mangelhaft oder ungenügend bewertet wurden.

(6b) Bei am Einsendeschluss unvollständigen Erfolgskontrollen wird die Reservierung unwirksam.

(7) Mit erfolgter Zulassung und Einladung hat der Studierende den Seminarplatz beansprucht, welcher ihm aufgrund des Studienvertrags einmalig zusteht und welcher in den Studiengebühren enthalten ist. Falls er sich nun abmeldet, unentschuldigt fehlt oder das Seminar abbricht, wird für einen weiteren Seminarplatz in einem anderen Seminar ein Kostenanteil berechnet. Wenn ein Studierender zum zweiten Mal ein Seminar verspätet absagt, unentschuldigt fehlt oder das Seminar abbricht, wird der volle Kostenanteil berechnet. Der Grund für das Fehlen bleibt jeweils unberücksichtigt, da er die Kosten nicht mindert.

(8) Falls ein Seminar von der Rettungsdienst-Akademie wegen höherer Gewalt (z. B. Erkrankung eines Dozenten) abgesagt werden muss, wird ein Ersatztermin frühzeitig bekannt gegeben. Weitere Ansprüche hat der Studierende nicht.

§ 4 Prüfungsordnung, Prüfungsausschuss

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle akademieinternen Prüfungen. Für die staatliche Prüfung zum Rettungsassistenten, zum Rettungssanitäter und zu Desinfektor gilt die entsprechende staatliche Prüfungsordnung.

(2) Die Prüfung kann einen schriftlichen, einen mündlichen und einen praktischen Teil umfassen.

(3) Bei der Rettungsdienst-Akademie wird ein Prüfungsausschuss gebildet, der aus folgenden Mitgliedern besteht:

1. dem Schulleiter oder dem Studienleiter der Rettungsdienst-Akademie oder seinem Stellvertreter als Vorsitzenden,
2. mindestens einem Berufsfachschullehrer für jedes zu prüfende Fach,

- (4) Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses hat einen oder mehrere Stellvertreter. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestellt die Fachprüfer und deren Stellvertreter.
- (5) Die Fachprüfer können auch mehrere Fächer in einer Prüfung prüfen.
- (6) Der Vorsitzende kann auch als Fachprüfer tätig sein.
- (7) Die Staatliche Zentralstelle für Fernunterricht (Köln), die Bezirksregierung Düsseldorf, das Gesundheitsamt der Landeshauptstadt Düsseldorf und das Landesprüfungsamt für Medizin können Sachverständige und Beobachter zur Teilnahme an allen Prüfungsvorgängen entsenden.
- (8) Der Vorsitzende ist berechtigt, sich an allen Gebieten der Prüfung zu beteiligen; er kann auch selbst prüfen.
- (9) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann auf begründeten Antrag die Anwesenheit von Zuhörern beim mündlichen Teil der Prüfung gestatten.

§ 5 Zulassung zur Prüfung

- (1) Der Vorsitzende entscheidet auf Antrag des Prüflings über die Zulassung zur Prüfung und setzt die Prüfungstermine fest.
- (2) Die Zulassung zur Prüfung wird erteilt, wenn
1. der Bewerber den Bildungsgang bei der Rettungsdienst-Akademie vollständig absolviert hat,
 2. die vorgesehenen Erfolgskontrollen angefertigt hat und diese mit mindestens ausreichend bewertet worden sind.
 3. der Bewerber alle zuvor erforderlichen Seminare und Praktika erfolgreich absolviert hat,
 4. die zulässigen Fehlzeiten von nicht überschritten hat.
- (3) Die Zulassung sowie die Prüfungstermine sollen dem Prüfling vier Wochen vor Prüfungsbeginn schriftlich mitgeteilt werden.

§ 6 Zwischenprüfung "b1" für Rettungssanitäter Zwischenprüfung "c1" für Rettungsassistenten

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie gilt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Teilen als bestanden.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle behandelten Fächer. Bei Krankenschwestern und -pflegern werden zusätzlich die Fächer Anatomie, Physiologie und Krankheitslehre aus der Krankenpflegeausbildung abgefragt. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es werden Antworten vorgegeben, von denen die Zutreffenden zu kennzeichnen sind.
- (3) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling seine Fähigkeiten, notfallmedizinische Maßnahmen durchzuführen, nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus ca. 20 einzelnen praktischen Aufgaben. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder in Teams zu zweit geprüft.
- (4) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 6a Zwischenprüfung "a1" für Rettungssanitäter

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie gilt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Teilen als bestanden.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle behandelten Fächer. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es werden Antworten vorgegeben, von denen die Zutreffenden zu kennzeichnen sind.
- (3) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling seine Fähigkeiten, Notfallmedizinische Maßnahmen durchzuführen, nachzuweisen. Die Prüfung besteht aus ca. 10 einzelnen praktischen Aufgaben sowie einem Fallbeispiel. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen zu zweit geprüft.
- (4) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 7 Zwischenprüfung "c2", "c3" und "c4" für Rettungsassistenten

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie gilt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Teilen als bestanden.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle behandelten Fächer. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es werden Antworten vorgegeben, von denen die Zutreffenden zu kennzeichnen sind.
- (3) Der praktische Teil besteht aus einem oder mehreren Fallbeispielen. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Demonstration soll nicht länger als 15 Minuten je Fall dauern.
- (4) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 8 Zwischenprüfung "d2" für Rettungsassistenten

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen, einem mündlichen und einem praktischen Teil. Sie gilt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Teilen als bestanden.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle behandelten Fächer. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Die Aufgaben für die Aufsichtsarbeit werden von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt. Es werden teilweise keine Antworten vorgegeben, es ist z. T. daher verbal zu antworten.
- (3) Im mündlichen Teil der Prüfung hat der Prüfling Fragen aus den Fächern zu beantworten. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (4) Im praktischen Teil der Prüfung hat der Prüfling am Beispiel von ausgewählten Fällen zu demonstrieren, dass er die beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten beherrscht. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Prüflinge werden einzeln oder zu zweit geprüft. Die Demonstration soll nicht länger als 15 Minuten je Fall dauern.
- (5) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 9 Abschlussprüfung "e39" für Lehrrettungsassistenten

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und mündlichen Teil sowie einer Lehrprobe. Sie gilt bei mindestens ausreichenden Leistungen in allen Teilen als bestanden.
- (2) Der schriftliche Teil der Prüfung erstreckt sich auf alle Handlungsfelder der Ausbildung. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten. Es werden Aufgaben der Industrie- und Handelskammer oder vergleichbare Aufgaben verwendet.
- (3) Im mündlichen Teil der Prüfung wird die fachliche Eignung überprüft. Der Prüfling hat Fragen aus den Fächern Notfallmedizin, Organisation und Einsatztaktik sowie Berufs-, Gesetzes- und Staatsbürgerkunde zu beantworten. Die Prüflinge werden einzeln oder in Gruppen bis zu fünf geprüft. Die Prüfung soll für den einzelnen Prüfling mindestens zehn und nicht länger als 20 Minuten dauern.
- (4) Im praktischen Teil der Prüfung (Lehrprobe) hat der Prüfling an einem Beispiel zu demonstrieren, dass er die beschriebenen Kenntnisse und Fertigkeiten vermitteln kann. Der Unterweisungsentwurf ist vom Prüfling anzufertigen und wird bei Benotung berücksichtigt. Auf Verlangen der Prüfer hat er seine Maßnahmen zu erläutern. Die Unterweisungsentwürfe sind dem Schulleiter rechtzeitig vor der Lehrprobe zur Beurteilung vorzulegen.
- (5) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 9a Abschlussprüfungen "e31" für Leitstellendisponenten und "e35" für Organisatorische Leiter Rettungsdienst

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Sie gilt bei mindestens ausreichender Leistung als bestanden.
- (2) Sie erstreckt über die gesamte Thematik der Ausbildung. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten.
- (3) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 9b Zwischenprüfung "f1-2" für Desinfektoren/-innen

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen Teil. Sie gilt bei mindestens ausreichender Leistung als bestanden.
- (2) Sie erstreckt über die gesamte Thematik der Ausbildung. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten.
- (3) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

§ 9c Abschlussprüfung "e38" für Kriseninterventionsberater

- (1) Die Prüfung besteht aus einem schriftlichen und einem praktischen Teil. Sie gilt bei jeweils mindestens ausreichender Leistung als bestanden.
- (2) Der schriftliche Teil erstreckt über die gesamte Thematik der Ausbildung. Der Prüfling hat aus diesen Stoffgebieten in einer Aufsichtsarbeit schriftlich gestellte Fragen zu beantworten.
- (3) Der praktische Teil besteht aus einem Kriseninterventionsgespräch mit einem Berufsschauspieler.
- (4) Die Noten werden nach § 11 gebildet.

"ungenügend" (6), wenn er sich's selbst oder den Patienten oder Kollegen durch sein Tun getötet oder irreversibel geschädigt hätte.

§ 12 Bestehen und Wiederholung der Prüfung

(1) Die Prüfung ist bestanden, wenn jeder der vorgeschriebenen Prüfungsteile mit mindestens "ausreichend" benotet wird.

(2) Über die Prüfung wird ein Zwischenzeugnis erteilt.

(3) Jeder Teil der Prüfung kann einmal wiederholt werden, wenn der Prüfling die Note "mangelhaft" oder "ungenügend" erhalten hat. Zwischen den Wiederholungen muss ein Abstand von sechs Monaten liegen.

(4) Hat der Prüfling einen Teil der Prüfung zu wiederholen, so darf er zur Prüfung nur zugelassen werden, wenn er an einer weiteren Ausbildung teilgenommen hat, deren Dauer und Inhalt vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bestimmt werden. Die Wiederholungsprüfung muss spätestens zwölf Monate nach der letzten Prüfung abgeschlossen sein; Ausnahmen kann die Studienleitung in begründeten Fällen zulassen.

§ 12a Nicht-Bestehen und Wiederholungsprüfung des Lehrgangs Luftrettungsassistent/in

Für nicht mit mindestens „befriedigend“ benotete Erfolgskontrolle kann eine mündliche Wiederholungsprüfung von zehn Minuten pro Erfolgskontrolle durchgeführt werden. Wenn die Wiederholungsprüfung in allen Erfolgskontrollen als mindestens „befriedigend“ bewertet wurde, gilt die Prüfung als bestanden.

§ 13 Rücktritt von der Prüfung

(1) Tritt ein Prüfling nach seiner Zulassung von der Prüfung zurück, so hat er die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses schriftlich mitzuteilen. Genehmigt der Vorsitzende den Rücktritt, so gilt die Prüfung als nicht unternommen. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn wichtige Gründe vorliegen. Im Falle einer Krankheit kann die Vorlage einer amtsärztlichen Bescheinigung verlangt werden.

(2) Wird die Genehmigung für den Rücktritt nicht erteilt oder unterlässt es der Prüfling, die Gründe für seinen Rücktritt unverzüglich mitzuteilen, so gilt die Prüfung als nicht bestanden. § 12 Abs. 3 gilt entsprechend.

§ 14 Versäumnisfolgen

(1) Versäumt ein Prüfling einen Prüfungstermin oder gibt er die Aufsichtsarbeit nicht oder nicht rechtzeitig ab oder unterbricht er die Prüfung, so gilt die Prüfung als nicht bestanden, wenn nicht ein wichtiger Grund vorliegt; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Liegt ein wichtiger Grund vor, so gilt die Prüfung als nicht unternommen.

(2) Die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund vorliegt, trifft der Vorsitzende des Prüfungsausschusses. § 13 Abs. 1 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 15 Ordnungsverstöße und Täuschungsversuche

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses kann bei Prüflingen, die die ordnungsgemäße Durchführung der Prüfung in erheblichem Maße gestört oder sich eines Täuschungsversuches schuldig gemacht haben, den betreffenden Teil der

Prüfung für "nicht bestanden" erklären; § 12 Abs. 3 gilt entsprechend. Eine solche Entscheidung ist im Falle der Störung nur bis zum Abschluss der gesamten Prüfung, im Falle eines Täuschungsversuches nur innerhalb von drei Jahren nach Abschluss der Prüfung zulässig.

§ 16 Prüfungsunterlagen

(1) Institutsinterne Prüfungen sind drei Jahre aufzubewahren. Die Aufbewahrung kann in digitaler Form erfolgen.

(2) Auf Antrag ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss der Prüfung bis spätestens drei Jahre nach dem Prüfungstermin Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Der Schutz der Fragen zum Zweck einer möglichen späteren Verwendung in anderen Klausuren und die Sicherung des organisatorischen Ablaufs machen einige Regelungen erforderlich:

- Die Einsichtnahme ist per E-Mail oder schriftlich formlos bei der Studienleitung zu beantragen. Im Antrag sind Anschrift, Studiennummer, Datum und Art der Prüfung anzugeben.
- Ort und Termin der Einsichtnahme werden von der Studienleitung festgelegt und dem Studierenden vier Wochen vorher schriftlich mitgeteilt. Der Termin findet nicht an einem Seminartag statt, den er zu absolvieren hat und nicht an einem Tag vor oder nach einem besuchten Seminar. Falls der Termin vom Studierenden nicht wahrgenommen werden kann, ist ein neuer Antrag zu stellen. Ein neuer Termin wird frühestens vier Wochen nach dem erstgenannten angesetzt.
- Die Studierenden haben lediglich das Recht zur Einsichtnahme. Weitere Rechte werden nicht gewährt. Die Studierenden haben keinen Anspruch auf Erläuterung der Prüfungsaufgaben oder der Korrektur. Sie dürfen während der Einsichtnahme keine Aufzeichnungen auf Papier oder Tonträger vornehmen. Fotokopien werden nicht angefertigt.
- Die Einsichtnahme ist auf 90 Minuten begrenzt. Eine Unterbrechung der Einsichtnahme durch Verlassen des Raumes gilt als Beendigung der Einsichtnahme. Eine erneute Einsichtnahme kann schriftlich beantragt werden.
- Für die Einsichtnahme werden Ihnen keine Gebühren berechnet.

§ 17 Krankenhauspraktika

(1) Die erforderlichen Krankenhauspraktika sind aus dem Studienplan ersichtlich. Mit Rücksicht auf die relativ kurze Dauer soll der Praktikant das Praktikum in einem Krankenhaus ableisten, welches er schon von seiner früheren Ausbildung/Tätigkeit kennt. Das Krankenhaus muss mindestens zur Basisversorgung vom örtlichen Rettungsdienst berücksichtigt werden.

(2) Das für das Praktikum vorgesehene Krankenhaus ist vor dem Eintritt in die Berufsfachschule zu benennen.

(3) Das ausbildende Krankenhaus muss über die Abteilungen Anästhesie, Chirurgie einschließlich Traumatologie, Innere Medizin, Gynäkologie und Geburtshilfe (gegebenenfalls in einem geeigneten Krankenhaus) sowie den Arbeitsbereich Notaufnahme verfügen.

(4) Arbeitsbereiche für Auszubildende: Anästhesieabteilung, Operationssaal einschließlich Ein- und Ausleitungsräumen, Aufwachraum, Notaufnahmebereich,

internistische/interdisziplinäre Intensivstation, Gynäkologie einschließlich Kreißsaal

(5) Für die Durchführung des Praktikums muss im Einvernehmen zwischen Ausbildungsstelle und Krankenhaus ein betreuender Arzt benannt werden. Dieser soll über Erfahrungen in der Notfallmedizin verfügen und mit den Lernzielen vertraut sein.

(6) Der Studierende kann die Terminabsprache für das Praktikum selbst durchführen.

(7) Die Akademie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn über das geplante Praktikum mittels besonderem Formular oder mittels Formular-Email über die Website der Rettungsdienst-Akademie zu unterrichten.

(8) Das Krankenhauspraktikum darf nur nach Zulassung durch die Studienleitung absolviert werden. Ohne Zulassung geleistete Praktika werden für die Ausbildung nicht angerechnet.

(9) Das klinische Praktikum soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann für ehrenamtliche Mitarbeiter in höchstens zwei Abschnitte zu je 80 Stunden an mindestens je acht Praktikumstagen gegliedert werden und soll innerhalb von zwölf Monaten abgeschlossen sein.

(10) Der Studierende ist für die ordnungsgemäße Führung des Testatheftes verantwortlich. Er darf nur Tätigkeiten eintragen, die er im Einsatz, als praktische Übung oder als Unterrichtsgespräch kennengelernt hat.

(11) Während des Krankenhauspraktikums ruft die Studienleitung den Ansprechpartner in Krankenhaus an und erkundigt sich nach dem bisherigen Erfolg des Praktikums.

(12) Einer der unter (5) genannten Ansprechpartner fertigt eine Beurteilung nach entsprechenden Vorgaben an. Die Merkmale sollen über die derzeitigen Fähigkeiten des Praktikanten Auskunft geben.

(13) Im Fall einer durchgehend negativen Beurteilung gilt das Praktikum als nicht bestanden. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Studienleiter. Dazu nimmt er Rücksprache mit dem unter (5) genannten Ansprechpartner.

(14) Das Testatheft ist innerhalb einer Woche nach Abschluss des Praktikums an die Berufsfachschule weiterzuleiten. Es verbleibt bis zum Abschluss des Studiengangs in der Akademie.

(15) Falls erforderlich, nimmt der Studienleiter nach Eingang des Testatheftes Rücksprache mit dem Studierende oder dem Ansprechpartner im Krankenhaus.

§ 17a Krankenhauspraktikum für das

Modul „Intensivtransport“ des Lehrgangs Luftrettungsassistent/in

(1) Das erforderlichen Krankenhauspraktika ist aus dem Studienplan ersichtlich. Mit Rücksicht auf die relativ kurze Dauer soll der Praktikant das Praktikum in einem Krankenhaus ableisten, welches er schon von seiner früheren Ausbildung/Tätigkeit kennt. Das Krankenhaus muss mindestens zur Basisversorgung vom örtlichen Rettungsdienst berücksichtigt werden.

(2) Das ausbildende Krankenhaus muss über eine Intensivstation verfügen.

(3) Arbeitsbereich für Auszubildende ist die internistische/interdisziplinäre Intensivstation.

- (4) Für die Durchführung des Praktikums muss im Einvernehmen zwischen Ausbildungsstelle und Krankenhaus ein betreuender Arzt benannt werden. Dieser soll über Erfahrungen in der Notfallmedizin verfügen und mit den Lernzielen vertraut sein.
- (5) Der Studierende kann die Terminabsprache für das Praktikum selbst durchführen.
- (6) Die Akademie ist mindestens zwei Wochen vor Beginn über das geplante Praktikum mittels besonderem Formular oder mittels Formular-Email über die Website der Rettungsdienst-Akademie zu unterrichten.
- (7) Das Krankenhauspraktikum darf nur nach Zulassung durch die Studienleitung absolviert werden. Ohne Zulassung geleistete Praktika werden für die Ausbildung nicht angerechnet.
- (8) Das klinische Praktikum soll zusammenhängend durchgeführt werden. Es kann in zwei Teile á 7 Tage aufgeteilt werden.
- (9) Der Studierende ist für die ordnungsgemäße Führung des Testatheftes verantwortlich. Er darf nur Tätigkeiten eintragen, die er im Einsatz, als praktische Übung oder als Unterrichtsgespräch kennengelernt hat.
- (10) Während des Krankenhauspraktikums ruft die Studienleitung den Ansprechpartner in Krankenhaus an und erkundigt sich nach dem bisherigen Erfolg des Praktikums.
- (11) Einer der unter (4) genannten Ansprechpartner fertigt eine Beurteilung nach entsprechenden Vorgaben an. Die Merkmale sollen über die derzeitigen Fähigkeiten des Praktikanten Auskunft geben.
- (12) Im Fall einer durchgehend negativen Beurteilung gilt das Praktikum als nicht bestanden. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Studienleiter. Dazu nimmt er Rücksprache mit dem unter (5) genannten Ansprechpartner.
- (13) Das Testatheft ist innerhalb einer Woche nach Abschluss des Praktikums an die Berufsfachschule weiterzuleiten. Es verbleibt bis zum Abschluss des Studiengangs in der Akademie.
- (14) Falls erforderlich, nimmt der Studienleiter nach Eingang des Testatheftes Rücksprache mit dem Studierende oder dem Ansprechpartner im Krankenhaus.

§ 18 Rettungswachen-Praktikum

- (1) Das erforderliche Rettungswachen-Praktikum ist aus dem Studienplan ersichtlich.
- (2) Rettungswachen im öffentlichen Rettungsdienst sind für die praktische Ausbildung im Sinne dieser Verordnung geeignet, wenn sie ganzjährig betrieben werden und nach dem Einsatzaufkommen, der personellen Besetzung sowie der sächlichen Ausstattung in der Lage sind, Praktikanten in allen für ihre künftige Tätigkeit als Rettungsanitäterin / Rettungsanitäter wesentlichen / notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten zu unterweisen. Den Praktikanten muss ausreichend Möglichkeit gegeben werden, die in der theoretischen Ausbildung erworbenen Kenntnisse praktisch anzuwenden. Im Einsatzbereich der Rettungswache muss ein Notarzteinsatzfahrzeug eingerichtet oder er muss mit einem Notdienst verbunden sein.
- (3) Das Einsatzaufkommen der Rettungswache soll jährlich mindestens 800 Notfalleinsätze betragen. Durch entsprechende Dienstplangestaltung ist zu gewähr-

leisten, dass der Praktikant während der praktischen Tätigkeit (160 Stunden) an wenigstens 40 Einsätzen, von denen mindesten 20 Notfalleinsätze sein müssen, teilnimmt.

(4) Das für die praktische Unterweisung und für den Unterricht vorgesehene Personal muss fachlich und pädagogisch geeignet sein. Für die ärztliche Aufsicht und die Einheitlichkeit der Ausbildung muss ein Notarzt, der über den Fachkundenachweis Rettungsdienst oder eine vergleichbare Qualifikation sowie über mehrjährige Einsatzerfahrungen verfügt, bestimmt sein.

Für die praktische Anleitung und Unterweisung der Auszubildenden muss eine Lehrrettungsassistentin oder ein Lehrrettungsassistent an dieser Rettungswache hauptberuflich bestimmt sein. In der Rettungswache sind ständig mindestens ein RTW und ein KTW nach gültiger Norm vorzuhalten. Für den praxisbegleitenden Unterricht müssen geeignete Räume mit Unterrichtsmaterialien (Übungsphantome, Intubations- und Infusionstrainer u. a.) verfügbar sein. Ferner müssen Möglichkeiten zur Benutzung angemessener Desinfektionseinrichtungen bestehen.

(5) Die für das Praktikum vorgesehene Rettungswache ist vor dem Eintritt in die Berufsfachschule zu benennen.

(6) Der Studierende kann die Terminabsprache für das Praktikum selbst durchführen.

(7) Die Berufsfachschule ist mindestens vier Wochen vor Beginn über das geplante Praktikum zu unterrichten. Dabei ist der Studienleitung der Ansprechpartner (Rettungsassistent) der Rettungswache zu benennen. (mit Telefon-Durchwahl)

(8) Das Rettungswachen-Praktikum darf nur nach Zulassung durch die Studienleitung absolviert werden. Als Ausweis für die Zulassung erhält der Studierende das Testatheft. Ohne Zulassung bzw. Testatheft geleistete Praktika werden für die Ausbildung nicht angerechnet.

(9) Das Praktikum muss nach sechs Monaten, gerechnet von seinem Beginn, abgeschlossen sein.

(10) Der Studierende ist für die ordnungsgemäße Führung des Testatheftes verantwortlich. Er darf nur Tätigkeiten eintragen, die er im Einsatz, als praktische Übung oder als Unterrichtsgespräch kennengelernt hat.

(11) Während des Rettungswachen-Praktikums kann die Studienleitung den Ansprechpartner in der Rettungswache anrufen und sich nach dem bisherigen Erfolg des Praktikums erkundigen.

(12) Der unter (4) genannte Ansprechpartner fertigt eine Beurteilung nach entsprechenden Vorgaben an. Die Merkmale sollen die derzeitigen Fähigkeiten des Praktikanten kennzeichnen.

(13) Im Fall einer durchgehend negativen Beurteilung gilt das Praktikum als nicht bestanden. Über das weitere Vorgehen entscheidet der Schulleiter. Dazu nimmt er Rücksprache mit dem unter (4) genannten Ansprechpartner.

(14) Das Testatheft ist innerhalb einer Woche nach Abschluss des Praktikums an die Berufsfachschule weiterzuleiten. Es verbleibt in der Akademie. Der Studierende muss sich also, wenn er das Testatheft noch verwenden möchte, vor der Einsendung selbst eine Fotokopie anfertigen.

(15) Falls erforderlich, nimmt der Schulleiter nach Eingang des Testatheftes Rücksprache mit dem Studierende oder dem Ansprechpartner in der Rettungswache.

§ 19 Kostenersatz für Zusatzleistungen

(1) Alle regulären Leistungen sind in den Studiengebühren enthalten. Folgende Kosten sind nicht in den Studiengebühren enthalten:

1. 1 Fotokopie im Seminar 0,10 €
2. 1 Fotokopie einer bereits ausgestellten Bescheinigung incl. Porto 3,00 €²
3. Ersatzlehrbrief für einen verlorenen Lehrbrief 15,00 €
4. Mahnung oder Kontoauszug 3,00 €³
5. 3. Mahnung 6,00 €⁴
6. Rücklastschrift 11,50 €⁵
7. Gerichtlicher Mahnbescheid: Gerichtskosten + 2,00 €
8. 1 zusätzlicher Seminartag beim ersten Vorfall dieser Art ca. 35,00 €⁶
9. 1 zusätzlicher Seminartag bei jedem weiteren Vorfall dieser Art 70,00 €⁷
10. Zusätzliche Staatsprüfung, pro Tag 99,00 €⁸

§ 20 Inkrafttreten

Diese Studienordnung tritt am 18.01.2011 in Kraft.

§ 21 Ausnahmen zu Studienplan und Studienordnung

(1) Diese Studienordnung und der Studienplan ist in allen Punkten für Studierende verbindlich.

(2) Ausnahmegenehmigungen sind nur gültig, wenn diese schriftlich von der Studienleitung erteilt wurden und der Studierende diese vorlegen kann. Telefonische Auskünfte gelten nicht als Ausnahmegenehmigung zu Studienplan und Studienordnung.

² z. B. eine Bescheinigung, die schon einmal erhalten haben oder aus einem Testatheft, welches Sie abgegeben haben

³ Die erste Mahnung ist stets kostenlos, alle weiteren Mahnungen werden berechnet.

⁴ Einschließlich Vorbereitung des Gerichtsverfahrens

⁵ darin sind auch Fremdleistungen der beteiligten Banken enthalten

⁶ Wenn Sie, nachdem wir die Seminareinladung versandt haben, das Seminar absagen oder ohne Absage nicht erscheinen, berechnen wir einen Teil der Seminarkosten. Der Grund Ihrer Abwesenheit hat keinen Einfluss auf unsere Kosten.

⁷ Wenn Sie, nachdem wir die Seminareinladung versandt haben, das Seminar absagen oder ohne Absage nicht erscheinen, berechnen wir die vollen Seminarkosten. Der Grund Ihrer Abwesenheit hat keinen Einfluss auf unsere Kosten.

⁸ z. B. 1. Rettungshelferprüfung, wenn man sich anschließend auf Lehrgang 11 ummeldet;

2. Rettungssanitärprüfung, wenn man Studierende/r in Lehrgang 22 ist;

3. wenn durch Fehlen, egal aus welchem Grund, ein weiterer Termin gebucht werden muss.